

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 27. Juni 1975

Datum	Inhalt	Seite
24. 6. 1975	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (Haushaltsgesetz 1975/1976)	131
24. 6. 1975	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	147
4. 6. 1975	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305 (Teilstück zwischen Niedersteinbach und Michelbach)	148
23. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden	148
23. 6. 1975	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 an die Gemeinden	149
23. 6. 1975	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes	149
11. 4. 1975	Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Reform des Nebenstrafrechts	149
4. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	150
4. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung	151
17. 6. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	151
15. 5. 1975	Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	154

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre
1975 und 1976
(Haushaltsgesetz 1975/1976)**

Vom 24. Juni 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 wird in Einnahme und Ausgabe auf

22 878 836 500 DM für das Haushaltsjahr 1975 und
24 513 732 300 DM für das Haushaltsjahr 1976
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1975 bis zur Höhe von 2 144 500 000 DM,
- b) im Haushaltsjahr 1976 bis zur Höhe von 1 942 000 000 DM,
- c) die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1974 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung der in die Haushaltsjahre 1975 und 1976 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1975 bis zur Höhe von 151 199 300 DM,
- b) im Haushaltsjahr 1976 bis zur Höhe von 135 530 000 DM.

Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umfinanzierung oder zur Kursstützung von Staatsanleihen und sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 400 000 000 DM aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Im Haushaltsjahr 1975 werden Investitionsausgaben bis zu 270 000 000 DM aus den durch Art. 7 § 1 und Art. 8 § 1 des Bundesgesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (BGBl I S. 3676) freigegebenen Konjunkturausgleichsrücklagen (Stabilitätzuschlag und Investitionssteuer) finanziert (vgl. dazu Anlage K — Konjunkturhaushalt). Dabei wird der den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft zufließende Anteil am Stabilitätzuschlag abweichend von Art. 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1974 (GVBl S. 468) den Gemeinden und Landkreisen bereits im Haushaltsjahr 1975 für Investitionen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt.

(2) Die Staatsregierung kann gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft über Absatz 1 hinaus zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Mittel aus den Konjunkturausgleichsrücklagen oder entsprechende zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(4) Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigeordneten Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung

des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann über die Bestimmung des Art. 41 BayHO hinaus das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Über die in den Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf im Haushaltsjahr 1975 nur in Höhe von 85 v. H. und im Haushaltsjahr 1976 nur in Höhe von 80 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 50 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 200 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur Anstellung (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan 1975 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Januar 1976 und die im Haushaltsplan 1976 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter nicht vor dem 1. Januar 1977 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO wird nicht angewendet. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 200 Stellen zu Lasten des Haushalts 1977 zum Vollzug des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) zusätzlich einzurichten; diese Stellen dürfen frühestens ab 1. März 1977 besetzt werden und sind in den Haushaltsplan 1977 einzustellen.

(4) Im übrigen gilt für die Besetzung der Stellen folgendes:

1. Waren am 1. November 1974 innerhalb eines Kapitels mehr als 3 v. H. der besetzbaren Stellen für planmäßige Beamte, Beamte zur Anstellung, Beamte auf Widerruf und für Angestellte nicht besetzt, so dürfen die zu diesem Zeitpunkt 3 v. H. übersteigenden freien Stellen für Einstellungen nicht in Anspruch genommen werden und sind im nächsten Haushaltsplan einzuziehen. Dies gilt nicht

für Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist.

2. Das Staatsministerium der Finanzen kann in unabdingbaren Fällen Ausnahmen zulassen und insoweit auch Maßnahmen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 BayHO treffen.
3. Art. 104 Abs. 4 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) steht Maßnahmen nach diesem Absatz nicht entgegen.

Art. 6 a

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(1) Die Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229, ber. S. 348, 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391) und durch Bundesgesetz vom 26. Juli 1974 (BGBl I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In den allgemeinen Vorschriften (AV-BayBesO) wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.“

2. In Besoldungsgruppe A 15 werden angefügt:

- a) hinter „Regierungsdirektor¹⁾“ das Fußnotenzeichen „11“,
- b) als neue Fußnote:

„11) Erhält an der Beamtenfachhochschule für die Dauer der Tätigkeit als Präsident, als Stellvertreter des Präsidenten, als Fachbereichsleiter oder als Stellvertreter des Präsidenten in seinem Fachbereich nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Stellenzulage eine nichtruhegehaltfähige Amtsvergütung.“

3. In Besoldungsgruppe A 16 werden angefügt:

- a) Hinter „Oberregierungsdirktor“ das Fußnotenzeichen „5“,

- b) als neue Fußnote:

„5) Erhält für die Dauer der Tätigkeit als Präsident der Beamtenfachhochschule oder als dessen Stellvertreter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Stellenzulage eine nichtruhegehaltfähige Amtsvergütung.“

4. In Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:

„Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen“.

(2) Die Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Bayerischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 13. März 1972 (GVBl S. 61) wird für die Zeit vom 1. August 1972 bis zum 31. Dezember 1973 wie folgt geändert:

In Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 kw werden die Worte „ab 1. August 1971 als“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 1971 als Präsident,“ ersetzt.

Art. 6 b

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Art. 23 Abs. 3 bis 5)“.

- b) In Nummer 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Art. 23 Abs. 6)“.

2. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegen und angeordnet oder genehmigt worden sind, werden die notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (Art. 9 Abs. 5) und für Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 2) sowie die notwendigen Nebenkosten erstattet. Die Fahrkosten werden bis zu dem Betrag erstattet, der bei Dienstreisen von Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 erstattungsfähig wäre; Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gilt sinngemäß. In besonderen Fällen kann Auslagerstattung wie bei Dienstreisen gewährt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann zum Vollzug Richtlinien erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.“

- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen am Dienst- oder Wohnort, die mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist, werden die notwendigen Fahrkosten (Absatz 3 Satz 2) und Nebenkosten erstattet. Entstehen notwendige Mehrauslagen für Verpflegung, so wird ein Verpflegungszuschuß von 4 DM je Kalendertag gewährt.“

(5) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (Art. 9 Abs. 5) und für Unterkunft sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten bis zu den Beträgen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 erstattet werden. Bei Reisen zum Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen wird Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen gewährt.“

- c) Absatz 4 wird Absatz 6.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1975 und 1976 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen

Die in Art. 2 Abs. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1969/1970 und Art. 4 Abs. 4 und 4 a des Haushaltsgesetzes 1971/1972 sowie Art. 9 Abs. 2 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 erteilten Ermächtigungen gel-

ten weiter. Das gleiche gilt für die Regelung in Art. 7 des Haushaltsgesetzes 1971/1972.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBest). Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Geltungsdauer

(1) Art. 67 Abs. 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 gilt in der durch Art. 1 Nr. 5

des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 geänderten Fassung weiter.

(2) Art. 2 bis 9 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1976 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 24. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1975 und 1976

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1975 DM	Betrag für 1974 DM	Gegenüber 1974 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	545 500	78 500	+ 467 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 478 800	2 449 200	+ 29 600
03	Staatsministerium des Innern	429 526 400	415 421 900	+ 14 104 500
04	Staatsministerium der Justiz	289 399 000	234 515 400	+ 54 883 600
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 139 806 700	692 850 400	+ 446 956 300
06	Staatsministerium der Finanzen	277 502 400	265 723 700	+ 11 778 700
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	114 196 300	103 071 400	+ 11 124 900
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	512 891 700	433 641 200	+ 79 250 500
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	337 066 100	309 714 200	+ 27 351 900
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	164 770 600	134 968 300	+ 29 802 300
11	Oberster Rechnungshof	6 400	7 700	— 1 300
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	51 300	43 000	+ 8 300
13	Allgemeine Finanzverwaltung	19 604 987 400**	17 673 846 700*	+ 1 931 140 700
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	5 607 900	3 302 400	+ 2 305 500
	Summe	22 878 836 500	20 269 634 000	+ 2 609 202 500

* Einschließlich des im Nachtragshaushaltsplan 1974 enthaltenen Betrags von 878 528 000 DM; dieser war nach näherer Maßgabe des Nachtragshaushaltsplans auch für die Einzelpläne 01 bis 12 sowie 14 bestimmt.

** 1975 einschließlich Mittel des 2. Konjunktursonderprogramms 1974; davon entfallen auf
den Epl. 03 B 40,65 Mio DM,
den Epl. 07 70,00 Mio DM und
den Epl. 08 12,30 Mio DM.
Die entsprechenden Einnahmen sind mit 122,95 Mio DM im Epl. 13 veranschlagt.

Teil I: Haushaltsübersicht 1975

Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1975	Einzelplan
Betrag für 1975	Betrag für 1974	Gegenüber 1974 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1975	Betrag für 1974		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
45 577 700	32 456 600	+ 13 121 100	— 45 032 200	— 32 378 100	700 000	01
40 899 400	44 173 200	— 3 273 800	— 38 420 600	— 41 724 000	30 000 000	02
3 665 116 300**	3 065 386 000	+ 599 730 300	— 3 235 589 900	— 2 649 964 100	604 555 000	03
731 188 900	619 181 500	+ 112 007 400	— 441 789 900	— 384 666 100	35 500 000	04
6 947 337 100	5 501 566 800	+ 1 445 770 300	— 5 807 530 400	— 4 808 716 400	480 640 500	05
1 179 188 000	1 026 818 800	+ 152 369 200	— 901 685 600	— 761 095 100	48 027 800	06
517 520 100**	335 226 500	+ 182 293 600	— 403 323 800	— 232 155 100	241 689 000	07
1 128 566 700**	950 692 900	+ 177 873 800	— 615 675 000	— 517 051 700	521 925 000	08
390 903 100	333 502 800	+ 57 400 300	— 53 837 000	— 23 788 600	4 560 000	09
596 243 100	463 497 600	+ 132 745 500	— 431 472 500	— 328 529 300	82 835 000	10
15 151 700	13 238 900	+ 1 912 800	— 15 145 300	— 13 231 200	—	11
5 037 800	3 375 500	+ 1 662 300	— 4 986 500	— 3 332 500	600 000	12
7 463 362 000	7 788 817 300*	— 325 455 300	+ 12 141 625 400	+ 9 885 029 400	1 092 836 000	13
152 744 600	91 699 600	+ 61 045 000	— 147 136 700	— 88 397 200	44 105 000	14
22 878 836 500	20 269 634 000	+ 2 609 202 500	—	—	3 187 973 300	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1976 DM	Betrag für 1975 DM	Gegenüber 1975 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	92 400	545 500	— 453 100
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 480 300	2 478 800	+ 1 500
03	Staatsministerium des Innern	437 212 900	429 526 400	+ 7 686 500
04	Staatsministerium der Justiz	303 399 000	289 399 000	+ 14 000 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 234 703 700	1 139 806 700	+ 94 897 000
06	Staatsministerium der Finanzen	289 144 000	277 502 400	+ 11 641 600
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	119 961 300	114 196 300	+ 5 765 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	526 048 700	512 891 700	+ 13 157 000
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	349 407 100	337 066 100	+ 12 341 000
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	180 312 500	164 770 600	+ 15 541 900
11	Oberster Rechnungshof	8 400	6 400	+ 2 000
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	51 300	51 300	—
13	Allgemeine Finanzverwaltung	21 068 271 400	19 604 987 400*	+ 1 463 284 000
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	2 639 300	5 607 900	— 2 968 600
	Summe	24 513 732 300	22 878 836 500	+ 1 634 895 800

* 1975 einschließlich Mittel des 2. Konjunktursonderprogramms 1974; davon entfallen auf
den Epl. 03 B 40,65 Mio DM,
den Epl. 07 70,00 Mio DM und
den Epl. 08 12,30 Mio DM.
Die entsprechenden Einnahmen sind mit 122,95 Mio DM im Epl. 13 veranschlagt.

Teil I: Haushaltsübersicht 1976

Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1976	Einzelplan
Betrag für 1976	Betrag für 1975	Gegenüber 1975 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1976	Betrag für 1975		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
32 830 400	45 577 700	— 12 747 300	— 32 738 000	— 45 032 200	—	01
59 514 500	40 899 400	+ 18 615 100	— 57 034 200	— 38 420 600	20 000 000	02
4 097 660 000	3 665 116 300*	+ 432 543 700	— 3 660 447 100	— 3 235 589 900	604 925 000	03
815 541 400	731 188 900	+ 84 352 500	— 512 142 400	— 441 789 900	36 610 500	04
7 657 205 900	6 947 337 100	+ 709 868 800	— 6 422 502 200	— 5 807 530 400	522 950 000	05
1 267 900 100	1 179 188 000	+ 88 712 100	— 978 756 100	— 901 685 600	55 711 500	06
472 231 000	517 520 100*	— 45 289 100	— 352 269 700	— 403 323 800	203 866 600	07
1 152 841 800	1 128 566 700*	+ 24 275 100	— 626 793 100	— 615 675 000	524 695 000	08
405 873 300	390 903 100	+ 14 970 200	— 56 466 200	— 53 837 000	2 770 000	09
636 877 100	596 243 100	+ 40 634 000	— 456 564 600	— 431 472 500	88 835 000	10
16 442 700	15 151 700	+ 1 291 000	— 16 434 300	— 15 145 300	—	11
5 110 400	5 037 800	+ 72 600	— 5 059 100	— 4 986 500	—	12
7 735 091 900	7 463 362 000	+ 271 729 900	+ 13 333 179 500	+ 12 141 625 400	1 096 436 000	13
158 611 800	152 744 600	+ 5 867 200	— 155 972 500	— 147 136 700	42 225 000	14
24 513 732 300	22 878 836 500	+ 1 634 895 800	—	—	3 199 024 600	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1975 und 1976****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos****1. Ausgaben**

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

3. Finanzierungssaldo**B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos****1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

3.2 Zuführungen an Rücklagen

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

4. Finanzierungssaldo

(aus 1.3, 2 und 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1975 und 1976**1. Kredite am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

	Betrag für 1975 DM	Betrag für 1976 DM	Betrag für 1974 DM
22 443 765 900	24 028 835 100	19 870 807 100	
20 392 792 800	22 341 310 300	19 588 742 800	
2 050 973 100	1 687 524 800	282 064 300	
2 144 500 000	1 942 000 000	649 820 000**	
345 377 000	401 759 000	318 843 300	
32 472 000	33 138 000	30 978 000	
1 766 651 000	1 507 103 000	299 998 700	
—	—	—	
—	—	—	
341 543 700	230 422 000	31 071 200	
57 221 600	50 000 200	49 005 600	
284 322 100	180 421 800	— 17 934 400	
2 050 973 100	1 687 524 800	282 064 300	
2 144 500 000	1 942 000 000	649 820 000**	
345 377 000	401 759 000	318 843 300	
32 472 000	33 138 000	30 978 000	
1 766 651 000	1 507 103 000	299 998 700	
151 199 300	135 530 000	108 600 000	
47 098 000	46 991 000	50 215 000	
104 101 300	88 539 000	58 385 000	
2 295 699 300	2 077 530 000	758 420 000	
424 947 000	481 888 000	400 036 300	
1 870 752 300	1 595 642 000	358 383 700	

* Ohne Verrentungen in Höhe von 320 Mio DM im Jahre 1974 und in Höhe von je 150 Mio DM in den Jahren 1975 und 1976.

** Nach Abzug des Betrages von 380 180 000 DM gemäß Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 vom 26. März 1974.

Anlage DBestHG 1975/1976

**Durchführungsbestimmungen
zum
Haushaltsgesetz 1975/1976**

1. Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- a) 517 0. (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- b) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- c) 511 0. (Geschäftsbedarf) und
512 0. (Bücher und Zeitschriften),
soweit der Mehrbedarf des Einzeltitels bis zu 20 v. H. beträgt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt um jeweils bis zu 25 v. H. verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird. Bei den Hochschulbaukapiteln des Einzelplans 05 können die bei den einzelnen Titeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um jeweils bis zu 25 v. H. der jeweiligen Kapitelsumme der Anlage S verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Kapitels eingespart wird. Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ dürfen nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden.

Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtbaukosten der einzelnen Maßnahmen führen.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

(2) Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen — insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO — bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplan-

mäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 Bay HO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
durch Beamte zur Anstellung (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.);
- b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Soweit auf Grund Nummer 3 Abs. 1 DBestHG 1973/1974 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.) oder für Beamte zur Anstellung (Titel 422 1.) mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2.) besetzt sind, kann es dabei bis zu ihrer Ernennung zum Beamten zur Anstellung verbleiben. Ferner kann das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag der zuständigen obersten Dienstbehörde in unabdingbaren Fällen zulassen, daß neu eingestellte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden.

(2) Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vom 5. Juni 1968 (GVBl S. 160) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

Stellen der Eingangsgruppe der Laufbahn des gehobenen Forst- und Forstverwaltungsdienstes dürfen vorübergehend mit Beamten der mittleren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in § 39 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

(3) Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.

(4) Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder

einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

(5) Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23 a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.

(6) Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 Buchst. b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Das gleiche gilt auch bei der Neueinstellung von Angestellten im Schreibdienst und von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizintechnischen Berufen, welche die Voraussetzungen des Tarifvertrags vom 10. Juli 1969 (StAnz Nr. 34) bzw. vom 5. August 1971 (StAnz Nr. 36; Berichtigungen StAnz Nrn. 38 und 41) erfüllen, sowie von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten, deren Eingruppierung sich nach Teil II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT und von Angestellten in technischen Berufen, deren Eingruppierung sich nach Teil II Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT richtet. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. Alle auf Grund dieser Bestimmungen vom Stellenplan abweichenden Eingruppierungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen besonders zu vermerken.

(7) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

(1) Aus den Mitteln für Dienstbezüge und dgl. dürfen auch Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FM-Bekanntmachung) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25) gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Titel 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBl S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

(3) Aus Mitteln des Titels 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FM-Bekanntmachung vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bekanntmachung vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die

auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen und an staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien in der Fassung vom 4. Januar 1972, StAnz Nr. 2),

d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungstouren (FM-Bekanntmachung vom 15. März 1971, StAnz Nr. 11).

(4) Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- b) 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- c) 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- d) 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(5) Ab Einführung der Präsidialverfassung an den Hochschulen werden die Aufwandsentschädigungen, die bei Titel 422 02 der Kap. 05 07, 05 12, 05 17, 05 19, 05 21 und 05 26 für den Rektor ausgebracht sind, dem Präsidenten gewährt; die für einen der beiden vorläufigen Rektoren der Gesamthochschule Bamberg (Kap. 05 26) ausgebrachte Aufwandsentschädigung kann mit einem Betrag von je 600 DM bis zu zwei Vizepräsidenten gewährt werden. Die bei Kap. 05 12, 05 19 und 05 21 für den Prorektor ausgebrachte Aufwandsentschädigung kann in der dort bestimmten Höhe jeweils bis zu zwei Vizepräsidenten gewährt werden. Die bei Kap. 05 07 für Konrektoren ausgebrachte Nebenvergütung kann in der dort bestimmten Höhe bis zu drei weiteren Mitgliedern des Präsidialkollegiums als Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die bei Kap. 05 17 für den Konrektor ausgebrachte Aufwandsentschädigung kann bis zu drei weiteren Mitgliedern des Präsidialkollegiums mit einem Betrag von je 1200 DM gewährt werden.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

(1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit bei Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben.

8. Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 mit 74) sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 5,0 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4,5 v. H.

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,5 v. H. erhöht werden.

b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 Abs. 1 ganz oder teilweise und nach § 10 Abs. 5 der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr. Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten

(vgl. § 14 GOA), bzw. bis zu 0,4 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten bei Übertragung der örtlichen Bauführung (§ 19 Abs. 4 GOA) an freiberuflich Tätige;

für Teilleistungen nach § 19 Abs. 1 GOA:

0,9 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 v. H., falls dieser Anteil höher ist.

In Abweichung hiervon kann der Satz beim Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kap. 05 08 Tit. 722 11) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5 v. H. betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

(2) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden

- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- die Verwaltungsausgaben nach Maßgabe der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern vom 4. Januar 1973 (MAB I S. 36),
- die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmestellen zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den zutreffenden Ausgabestellen zu verausgaben. Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.

Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabe-reste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

An die Beamten sowie an vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Anlage K zum HG 1975/1976

Übersicht
über die Ausgaben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1975/1976
(Konjunkturhaushalt 1975)

Kapitel	Titel	Funk- tion	Zweckbestimmung (Kurzbezeichnung)	Betrag 1975 DM*)
Einzelplan 03 A — Allgemeine Innere Verwaltung —				
03 02 03 18	519 01 und 519 01	960 042	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen . .	1 300 000
03 18	701 01	042	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 200 000
03 18	811 01	042	Anschaffung von Dienstfahrzeugen für die Landespolizei	1 500 000
Summe Epl. 03 A				4 000 000
Einzelplan 03 B — Staatsbauverwaltung —				
03 63	863 07 und 893 17	411	Darlehen und Zuschüsse für den sozialen Wohnungsbau . .	38 000 000
03 63	853 03	422	Darlehen für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm	500 000
03 63	863 01	422	Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	5 500 000
03 76	750 01 — 757 05	723	Um- und Ausbau der Staatsstraßen	15 000 000
03 77	883 98— 893 98	623	Förderung des Baues von Abwasseranlagen	11 000 000
Summe Epl. 03 B				70 000 000
Einzelplan 04 — Staatsministerium der Justiz —				
04 05	519 01	052	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen . .	500 000
04 05	701 01 und 701 72	056	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500 000
Summe Epl. 04				1 000 000
Einzelplan 05 — Staatsministerium für Unterricht und Kultus —				
05 02 u. a.	519 01	960	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen . .	3 200 000
05 02 u. a.	701 01	960	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 800 000
05 04	863 86	125	Darlehen für staatlich anerkannte private Schulen	1 500 000
05 53	893 01	122	Baukostenersatz für private Sonderschulen	10 000 000
05 84	883 75 und 893 75	184	Investitionszuschüsse für die Denkmalpflege	6 000 000
Summe Epl. 05				22 500 000
*) Soweit der Ansatz eines Titels nur teilweise in den Konjunkturhaushalt einbezogen ist, ist hier nur der jeweilige Teilbetrag angegeben.				

Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung (Kurzbezeichnung)	Betrag 1975 DM*)
Einzelplan 06 — Staatsministerium der Finanzen —				
06 22	812 21	421	Erwerb von technischen Geräten für den Vermessungsdienst Zugleich Summe Epl. 06	500 000
Einzelplan 07 — Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr —				
07 04	661 01 661 04 661 07	692	Zinsverbilligungszuschüsse für die bayerischen regionalen Förderungsprogramme	9 000 000
07 04	661 12	691	Konsolidierungsprogramm für die mittelständische Wirt- schaft	10 000 000
07 04	883 05 892 05 893 05	692	Zuschüsse für die bayerischen regionalen Förderungspro- gramme (Wirtschaftsstrukturverbesserung)	16 000 000
Summe Epl. 07				35 000 000
Einzelplan 08 — Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —				
08 03	883 86 und 892 86	118 549	Bau und Umbau von landwirtschaftlichen Fachschulen, Landvolkshochschulen u. dgl.	2 500 000
08 03	863 89	522	Darlehen zur Förderung der Siedlung nach dem BVFG . .	3 000 000
08 03	892 92 und 893 92	529	Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft	4 500 000
Summe Epl. 08				10 000 000
Einzelplan 09 — Staatsforstverwaltung —				
09 05	751 09	812	Forstwegebau Zugleich Summe Epl. 09	2 000 000
Einzelplan 10 — Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung —				
10 02 u. a.	519 01	871	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen . .	500 000
10 05	862 78— 893 78	236	Darlehen und Investitionszuschüsse im Rahmen des Lan- desbehindertenplans	5 000 000
10 07	853 71— 893 71	235 und 236	Darlehen und Investitionszuschüsse für Altenheimbau u. dgl.	3 600 000
10 07	883 74— 893 74	238 und 239	Investitionszuschüsse für Einrichtungen der Jugendwohl- fahrt	900 000
Summe Epl. 10				10 000 000
*) Soweit der Ansatz eines Titels nur teilweise in den Konjunktur- haushalt einbezogen ist, ist hier nur der jeweilige Teilbetrag angegeben.				

Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung (Kurzbezeichnung)	Betrag 1975 DM*)
Einzelplan 13 — Allgemeine Finanzverwaltung —				
13 03	862 01 und 862 02	411	Darlehen für den Staatsbedienstetenwohnungsbau	7 500 000
13 04	519 01	871	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen . . .	200 000
13 04	701 01	871	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	200 000
13 05	861 03	861	Darlehen an die Staatsbäder	1 100 000
13 10	883 11	121	Zuweisungen für den Schulhausbau Davon bis zu 29 000 000 DM aus dem vorzeitig freigegebenen Betrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes.	79 000 000
13 10	883 61	232	Zuweisungen für den Kindergartenbau (Sonderprogramm)	12 000 000
Summe Epl. 13				100 000 000
Einzelplan 14 — Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen —				
14 03	893 73	329	Investitionszuschüsse zur Förderung von Maßnahmen für Freizeit und Erholung	1 000 000
14 03	893 75	330	Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft	3 000 000
14 03	892 76	319	Einmalige Zinsverbilligungszuschüsse für Maßnahmen des Lärmschutzes	1 000 000
14 03	892 79 und 893 79	330	Zuschüsse und einmalige Zinsverbilligungszuschüsse für Maßnahmen der Abfallwirtschaft	10 000 000
Summe Epl. 14				15 000 000
Gesamtausgaben des Konjunkturhaushalts				270 000 000
*) Soweit der Ansatz eines Titels nur teilweise in den Konjunkturhaushalt einbezogen ist, ist hier nur der jeweilige Teilbetrag angegeben.				

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. Juni 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1974 (GVBl S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „die Hälfte“ durch „40 v. H.“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

b) In Absatz 2 wird „65“ durch „75“ und „40“ durch „20“ ersetzt.

3. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird „140“ durch „260“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.“.

c) In Buchstabe c wird „240“ durch „320“ ersetzt.

d) In Buchstabe d wird „liegen, 50“ durch „liegen, 65“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach „kleiner Gemeinden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „Bevölkerungszuwachs“ neu eingefügt: „und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung“.

b) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforder-

lichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satz 1 wird „10,80“ durch „12,80“ ersetzt.

b) In Buchstabe b Satz 2 werden ersetzt:

„4,75“ durch „5,75“

„4,95“ durch „5,95“

„5,25“ durch „6,25“

„5,75“ durch „6,75“

„6,30“ durch „7,30“

„6,95“ durch „7,95“

c) In Buchstabe b letzter Satz wird „5,50“ durch „6,50“ ersetzt.

d) In Buchstabe b wird folgender neue Satz angefügt:

„Die sich nach Satz 2 errechneten Anteilsbeiträge erhöhen sich für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt wurden, um 0,30 DM. Satz 6 findet insoweit keine Anwendung.“

e) In Buchstabe c werden ersetzt:

„10,60“ durch „12,60“

„10,90“ durch „12,90“

„11,05“ durch „13,05“

„11,20“ durch „13,20“

„11,35“ durch „13,35“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird „5,—“ durch „5,50“ ersetzt.

7. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Punkt „in Höhe von 12 912 DM“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

8. In Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 wird „1200“ durch „1300“ ersetzt.

9. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden „drei Viertel“ durch „80 v. H.“ ersetzt.

10. In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „drei Viertel“ durch „80 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 FAG werden in den Jahren 1975 und 1976 nicht angewandt.

§ 3

In den Jahren 1975, 1976 und 1977 werden die Auswirkungen der Änderung des Gewerbesteuerergesetzes durch Art. 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl I S. 949) vorzeitig durch eine Minderung der Grundbeträge der Gewerbesteuer berücksichtigt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 123), wird „2 000 000 000“ durch „2 200 000 000“ ersetzt.

§ 5

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 24. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen
über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher
Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305
(Teilstück zwischen Niedersteinbach
und Michelbach)**

Vom 4. Juni 1975

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Hessischen Minister des Innern ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305 (Teilstück zwischen Niedersteinbach und Michelbach) abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 4. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Hessen und dem
Freistaat Bayern über die Wahrnehmung
verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben
auf der Landesstraße 2305
(Teilstück zwischen Niedersteinbach
und Michelbach)**

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den

Minister des Innern
und

das Bayerische Staatsministerium des Innern schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf einem Teilstück der Landesstraße 2305 zwischen Niedersteinbach und Michelbach folgende Verwaltungsabkommen:

Art. 1

(1) Das Land Hessen überträgt die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem Teilstück der Landesstraße 2305 zwischen Niedersteinbach und Michelbach

vom km 6.604 bis km 7.047
— nach hessischer Stationierung von
km 0.000 bis km 0.443 —

auf den Freistaat Bayern. Werden bei einer Neuvermessung des Teilstückes durch bayerische Behörden andere Werte festgestellt, so treten diese an die Stelle der angegebenen.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgaben durch die Bayerische Landespolizei wahr.

Art. 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach hessischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden des Landes Hessen sind nach Maßgabe des hessischen Rechts gegenüber den bayerischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zur Erteilung von Sachweisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Art. 3

Personal- und Sachkosten werden vom Lande Hessen nicht erstattet. Von Polizeidienstkräften des Freistaates Bayern festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Freistaat Bayern zu.

Art. 4

(1) Das Land Hessen stellt den Freistaat Bayern von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe bayerischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Freistaat Bayern durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Art. 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1975 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Art. 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 1975

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld, Staatsminister

München, den 29. April 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
der Staatsangehörigkeitsbehörden**

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 1. August 1958 (GVBl S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach dem Wort „Einbürgerungsurkunden (§ 16 RuStAG)“ die Worte „in den Fällen der §§ 8, 9, 13, 15 RuStAG, des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1959 (BGBl I S. 829) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl I S. 40)“ eingefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Erteilung der Einbürgerungsurkunden, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Entgegennahme der Erklärungen und die Erteilung der Urkunden nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3714),
3. Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit und für Genehmigungen des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit,

4. die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und für die Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
München, den 23. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung
über die Festsetzung des festen Betrages
zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl
vom 27. Oktober 1974 an die Gemeinden

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch die Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 entstanden sind, je Stimmberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden

mit weniger als 2 000 Stimmberechtigten	21 Pf.
mit weniger als 5 000 Stimmberechtigten	23 Pf.
mit weniger als 25 000 Stimmberechtigten	26 Pf.
mit weniger als 100 000 Stimmberechtigten	28 Pf.
mit weniger als 500 000 Stimmberechtigten	31 Pf.
ab 500 000 Stimmberechtigten	34 Pf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
München, den 23. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung
über die Höchstgrenze
des Jahresarbeitsverdienstes

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens 60 000 Deutsche Mark.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit das Siebzehnte Rentenanpassungsgesetz vom 1. April 1974 (BGBl I S. 821) anzuwenden ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 18. April 1972 (GVBl S. 162) außer Kraft.

München, den 23. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung
zur Anpassung bewehrter Verordnungen
aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
an die Reform des Nebenstrafrechts

Vom 11. April 1975

Auf Grund der nachstehend jeweils genannten Rechtsgrundlagen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Juni 1969 (GVBl S. 161) erhält

1. § 7 der **Verordnung über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens** vom 16. November 1956 (BayBS IV S. 415) folgende Fassung:

„§ 7

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Nutzungsberechtigter von Hopfenanlagen entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 und 2 Hopfenreben nicht oder nicht rechtzeitig aufleitet oder spritzt.“

2. § 4 der **Verordnung über die Bekämpfung des wilden Hopfens** vom 21. November 1956 (BayBS IV S. 416) folgende Fassung:

„§ 4

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Nutzungsberechtigter von Grundstücken entgegen § 1 wildwachsende Hopfenpflanzen nicht oder nicht rechtzeitig durch Abschneiden der Reben am Blühen hindert.“

3. § 7 der **Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern** vom 2. Dezember 1965 (GVBl S. 365) folgende Fassung:

„§ 7

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebietes
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht bekämpft oder bekämpfen läßt,
 - b) vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt;
2. als Dritter, auf dessen Grundstück Walderzeugnisse lagern, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bekämpfung des schädlichen Insekts nicht gestattet.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Besamungsgesetzes vom 8. September 1971 (BGBl I S. 1537) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Besamungsgesetz vom 16. Mai 1972 (GVBl S. 173) erhält § 15 Abs. 1 der **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren**

vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 512, ber. S. 598) folgende Fassung:

„(1) Nach § 9 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 des Besamungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Besamungsstation vorschriftswidrig betreibt,
2. beim Betrieb einer Besamungsstation die nach § 2 Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht macht, die Aufbewahrungsfrist des § 2 Abs. 5 nicht einhält oder die nach § 2 Abs. 7 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt,
3. beim Betrieb einer Besamungsstation entgegen § 3 Abs. 1 und 2 männliche Zuchttiere nicht überwacht, von der Verwendung in der künstlichen Besamung nicht ausschließt oder entgegen § 3 Abs. 3 Samen nicht vernichtet,
4. als Stationstierarzt oder Vertragstierarzt den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
5. als zum Transport Beauftragter oder Empfänger von Samen der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt,
6. als Empfänger von Samen Besamungsstallbuch oder Besamungskartei und Besamungsschein entgegen § 6 Abs. 4 nicht vorschriftsmäßig führt,
7. der Vorschrift des § 7 über die Kennzeichnung weiblicher Tiere zuwiderhandelt,
8. als Tierarzt, Besamungswart (Besamungstechniker) oder Tierhalter der Meldepflicht des § 8 Abs. 1 oder als Tierarzt oder Besamungswart (Besamungstechniker) der Hinweis- und Unterrichtspflicht des § 8 Abs. 2 nicht genügt,
9. der Mitteilungspflicht des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 sowie der Vorlagepflicht nach § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht rechtzeitig nachkommt,
10. entgegen § 9 den dort genannten Personen verlangte Auskünfte oder das Betreten des Stalles verweigert,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Samen ohne Besamungsvertrag liefert oder diesen mit einem gegen § 10 Abs. 2, § 11 verstoßenden Inhalt abschließt,
12. der Nachweis-, Vorlage- und Erklärspflicht des § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht genügt.“

§ 3

Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Auf Grund des Art. 21 Nr. 3, 6 und 7, des Art. 36 Nr. 1 und der Art. 37 und 48 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird die **Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes** vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 239), wie folgt geändert:

1. § 47 erhält einleitend folgende Fassung:
„Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält einleitend folgende Fassung:
„Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 53 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 Bücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder

2. entgegen Absatz 1 Satz 2 die Bücher auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht fristgerecht aufbewahrt.“

4. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach § 39 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Absatz 1 die dort genannten Tierarten in freier Wildbahn aussetzt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und einleitend wie folgt gefaßt:

„Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 4

Aufhebung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Juni 1969 (GVBl S. 161) werden nachstehende Verordnungen aufgehoben:

1. **Verordnung zur Bekämpfung des Maikäfers** vom 11. April 1938 (BayBS IV S. 393),
2. **Verordnung über die Bekämpfung des Schwarzrostes beim Getreide durch Beseitigung der Berberitze** vom 3. Juni 1955 (BayBS IV S. 397).

§ 5

Aufhebung der Verordnung über die Blaufelchenfischerei im Bodensee

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird die

Verordnung über die Blaufelchenfischerei im Bodensee vom 20. November 1957 (GVBl S. 311) aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
München, den 11. April 1975

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 4. Juni 1975

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 463), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bauwesen“ das Wort „Fremdsprachenberufe“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 4. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung

Vom 4. Juni 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 214), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), und des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 812) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe in angemessenen Zeitabständen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben und, soweit in den ergänzenden Bestimmungen vorgesehen, Kurzarbeiten);“

2. § 20 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Stegreifaufgaben und die Kurzarbeiten können in den ergänzenden Bestimmungen entsprechende Regelungen getroffen werden.“

3. In § 20 Abs. 9 werden die Worte „angekündigten praktischen Leistungsnachweis“ ersetzt durch die Worte „sonstigen angekündigten Leistungsnachweis“.

4. In § 20 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „angekündigten praktischen Leistungsnachweis“ ersetzt durch die Worte „sonstigen angekündigten Leistungsnachweis“.

5. In § 21 Abs. 2 wird nach den Worten „der Stegreifaufgaben“ eingefügt: „und der Kurzarbeiten“.

6. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten werden zu den mündlichen Leistungen gerechnet, wenn in dem gleichen Unterrichtsfach auch Schulaufgaben geschrieben werden. Werden in einem Unterrichtsfach keine Schulaufgaben, jedoch Kurzarbeiten geschrieben, so werden die Stegreifaufgaben zu den mündlichen Leistungen gerechnet.“

7. Dem § 28 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit diese Schulordnung Prüfungsangelegenheiten nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuß oder den Unterausschüssen zuweist, sind sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.“

8. In § 32 Abs. 1 wird vor „Abschlußprüfung“ eingefügt: „schriftlichen“.

9. Dem § 59 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Einrichtungen der Schülervertretung und deren Wahl können in den ergänzenden Be-

stimmungen für die Berufsschulen abweichend geregelt werden.“

10. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die drei Schülersprecher werden von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.“

11. § 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des ersten, zweiten und dritten Schülersprechers findet jeweils in getrennten Wahlgängen statt.“

b) In Satz 4 wird das Wort „erster“ gestrichen.

c) Satz 5 entfällt. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

12. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist diese Voraussetzung nach dem Ergebnis der Wahl nicht erfüllt, so findet ein weiterer Wahlgang für den zweiten oder gegebenenfalls für den dritten Schülersprecher statt.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

13. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Die Klassensprecher“ eingefügt: „und ihre Stellvertreter“.

14. § 91 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Während sonstiger Zeiten, in denen Schüler sich im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine den Umständen angemessene Beaufsichtigung Sorge zu tragen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.“

15. Dem § 3 Abs. 4 der Anlage zur Allgemeinen Schulordnung (Wahlordnung für die Elternbeiräte) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Haben Erziehungsberechtigte die Einladung zur Wahlversammlung nicht mitgebracht, so wird Ihnen in der Wahlversammlung von dem Vorsitzenden des Elternbeirats eine Ersatzeinladung ausgestellt, wenn ihre Stimmberechtigung in der Wahlversammlung mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 4. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 17. Juni 1975

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Art. 55 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746, ber. S. 814), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 11. September 1965 (GVBl S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GVBl S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die bayerischen Polizeivollzugsbeamten.“

2. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in ihre Laufbahn eingestellt.“

4. § 5 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Dienstanfänger im Sinn der §§ 24 bis 28 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) kann für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, wer

1. a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
 - c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt,
2. das 16., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat und
 3. die Einstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 8 erfüllt und
 4. nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf polizeivollzugsdienstfähig sein wird.

Die Einberufungsbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. vom Mindestalter, wenn der Bewerber innerhalb dreier Monate nach der Einberufung das 16. Lebensjahr vollendet;
 2. vom Höchstalter, wenn ein geeigneter Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Nrn. 6 bis 8 erfüllt, aber wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden kann.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Sie nehmen an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beamten werden als Polizeiwachtmeister eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung werden sie in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachtmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Grundausbildung und die weitere Ausbildung können bei unzureichendem Erfolg von der Einstellungsbehörde verlängert werden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausbildung im Einzeldienst

Die Beamten werden im Polizeieinzeldienst mindestens sechs Monate praktisch ausgebildet. Die Ausbildung wird in der Regel nach der Anstellungsprüfung durchgeführt; sie soll ein Jahr nicht überschreiten.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Probezeit, Anstellung, Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Wer die Anstellungsprüfung bestanden und die Ausbildung (§§ 6, 7) mit Erfolg abgeschlossen

hat, kann zum Polizeihauptwachtmeister ernannt werden. Diese Ernennung gilt als Anstellung.

(3) Die Probezeit endet zwei Jahre nach der Anstellung. Für den Teil der Probezeit nach der Anstellung gelten § 6 Abs. 2 und 3 und § 34 LbV. Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz können bis zu zwölf Monaten angerechnet werden, soweit die Beamten dort eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren ordnungsgemäß beendet haben. Polizeidienstzeiten nach der Anstellungsprüfung sind auf die Probezeit nach der Anstellung anzurechnen, soweit sie nicht praktische Ausbildung (§ 7) zum Gegenstand hatten.

(4) Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister ist frühestens ein halbes Jahr nach der Anstellung zulässig. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach „Polizeivollzugsdienst“ eingefügt: „an der Beamtenfachhochschule“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird „mindestens mit einer in der ersten Hälfte liegenden Platzziffer oder“ gestrichen.

- c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird „übertrifft die Anforderungen“ ersetzt durch „übertrifft erheblich die Anforderungen.“

- d) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorbildungsvoraussetzungen und Studium richten sich nach dem Beamtenfachhochschulgesetz.

(3) Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Anstellungsprüfung an der Beamtenfachhochschule.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllen, scheiden aus der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden. Der schriftliche Teil der Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) entfällt. Einstellungsbehörde ist die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewerber werden als Polizeiwachtmeister eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zum Polizeioberwachtmeister ernannt. Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

- d) Anstelle des Absatzes 3 Satz 2 tritt folgende Bestimmung:

„Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG nach der Anstellungsprüfung fortgesetzt, jedoch längstens zwölf Monate. Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeikommissar ernannt werden;

die Ernennung gilt als Anstellung. Für Beamte, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung ei-

ner Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.“

- e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Nach der Anstellung werden die Beamten für die Dauer von mindestens drei Jahren bei der Bereitschaftspolizei eingesetzt.

(5) Im übrigen gelten § 6 Abs. 5, §§ 8 und 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung und Führungstechnik.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt und schließt mit der Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder die sich während der Einführungszeit nicht bewährt haben“ gestrichen.

12. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 11 bis 13) sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien und das Bayerische Landeskriminalamt.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewerberinnen werden als Kriminalwachtmeisterin in den mittleren Dienst eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt. Die Ausbildung dauert regelmäßig zwei Jahre. Die Beamtinnen erhalten eine fünfzehnmönatige praktische Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei und der Jugendhilfe. Für die Anrechnung von Dienstzeiten auf die praktische Ausbildung gilt § 8. Die Beamtinnen nehmen am Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. Lehrgang und Prüfung sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gilt § 11 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 entsprechend.“

- d) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) entfällt. Sie werden als Kriminalwachtmeisterin eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt.“

- e) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule; es ist, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.“

- f) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.

- g) In Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 aufgehoben.

- h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fortgesetzt, jedoch längstens zwölf Monate. Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und im mittleren Dienst zur Kriminalhauptwachtmeisterin, im gehobenen Dienst zur Kriminalkommissarin ernannt werden. Die Ernennung gilt als Anstellung. Für Beamtinnen, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.“

14. § 17 Absätze 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der mittlere technische Dienst ergänzt sich aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst. Die Beamten sollen an einem Fachlehrgang teilnehmen. § 39 Abs. 6 LbV findet keine Anwendung.

(3) In den gehobenen technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die Abschlußprüfung eines einschlägigen Studiums an einer Fachhochschule oder einer anderen gleichstehenden Bildungseinrichtung mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im Polizeivollzugsdienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
 b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und
 c) ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst hat sich der Beamte einer sechsmonatigen polizeifachlichen Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei zu unterziehen. Als Abschlußprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinne des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes, desgleichen eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, das Bayerische Landeskriminalamt und die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(4) In den höheren technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die erste Staatsprüfung oder, soweit üblich, die Hochschulprüfung eines einschlägigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im öffentlichen Dienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
 b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und
 c) ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

Als Hochschulprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

(5) Für Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 sind die Nummern 2, 3, 4 und 8 des § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unmittelbare Einstellung von Bewerbern
in den Einzeldienst

(1) Werden ausnahmsweise Bewerber unmittelbar als Polizeiwachtmeister in den Polizeieinzeldienst eingestellt, so sind § 5 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen die Nummern 2 und 4, und die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Es können nur Bewerber eingestellt werden, die das 24., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(2) Die Beamten nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und an einer praktischen Ausbildung im Einzeldienst teil. Die verkürzte Grundausbildung endet mit der schriftlichen Vorprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Sie kann bei unzureichendem Erfolg verlängert werden. Nach erfolgreichem Abschluß der verkürzten Grundausbildung werden die Beamten in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachtmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nach der ersten Verleihung eines Amtes“ durch die Worte „nach der ersten Anstellung (§ 10 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die während der Ausbildung polizeivollzugsdienstunfähig werden und deshalb nach Art. 194 Abs. 2 Satz 3 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für ein Amt einer anderen Laufbahn zu erwerben, setzen das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fort, wenn sie die Anstellungsprüfung nicht bestehen und sie wiederholen wollen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet in diesem Fall mit der Ablegung der Wiederholungsprüfung (§ 21 Satz 2 LbV).“

17. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, § 18 Abs. 1 Satz 2.“

§ 2

(1) § 1 Nr. 9 Buchst. a, d und e, Nr. 10 Buchst. b und c, Nr. 13 Buchst. e und f und Nr. 17 dieser Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

(2) Beamte, die vor Inkrafttreten der sie betreffenden Teile dieser Verordnung ihre Ausbildung für eine in der LbVPol geregelte Laufbahn begonnen

haben, setzen die Ausbildung nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Zulassungs- und Ausbildungsvorschriften der LbVPol fort.

(3) Ernennungen nach Art 190 a BayBG (§ 1 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 10 Buchst. b, Nr. 13 Buchst. b und d und Nr. 15 dieser Verordnung) können frühestens mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 5, in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ausgesprochen werden; bis zu diesem Zeitpunkt gelten für Ernennungen die bisherigen Regelungen der LbVPol entsprechend weiter.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten nach Wirksamwerden aller Teile dieser Änderungsverordnung neu bekanntmachen.

München, den 17. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Änderungen
der
Geschäftsordnung für den Bayerischen
Landtag**

I.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1974 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag*) wird wie folgt geändert:

Dem § 24 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 13 angefügt:

„13. Landesentwicklung und Umweltfragen.“

II.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1975 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Vertretern der Fraktionen. Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die vollendete Zahl von je 20 Mitgliedern einen Sitz, mindestens aber einen Sitz. Den Fraktionen obliegt die Ernennung ihrer Mitglieder und der doppelten Anzahl von Stellvertretern im Ältestenrat und deren Abberufung. Sie benennen diese dem Präsidenten schriftlich.

(2) Absatz 1 gilt für Gruppen von Abgeordneten derselben Partei, die wegen Fehlens der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 keine Fraktion bilden können, entsprechend.

(3) Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen dem Landtag bekannt.

(4) Der Ältestenrat wird bei Beginn des Landtags bestellt.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondtsches Verfahren); jede Fraktion muß im Zwischenausschuß vertreten sein. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 24 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik,“

4. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Besetzung der Ausschüsse ist gemäß

§ 8 Abs. 2 die Stärke der Fraktion maßgebend; dies gilt entsprechend für Gruppen von Abgeordneten derselben Partei, die wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 keine Fraktion bilden können.“

5. Dem Absatz 1 des § 111 wird folgender Satz angefügt:

„Abgeordnetengruppen erhalten höchstens die Hälfte der für eine Fraktion festgesetzten Grundredezeiten.“

München, den 15. Mai 1975

Der Präsident des Bayerischen Landtags

H a n a u e r

• Abgedruckt GVBl 1974 S. 587

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).